

Prioritäten 2020 für den Klimaschutz in und mit der Landwirtschaft

Berlin, November 2019

Einleitung

2018 hat der DBV seine Klimastrategie 2.0 mit Zielsetzungen bis 2030 festgelegt. Die Land- und Forstwirtschaft ist ein wichtiger Teil der Lösung beim Klimaschutz und wird ihren Beitrag noch weiter erhöhen. Ohne eine Belohnung der Klima-Leistungen der Land- und Forstwirtschaft wird es aber nicht gelingen, die Potenziale zu heben und einen effektiven Klimaschutz zu betreiben. Für die weitere Umsetzung der Klimapolitik schlägt der DBV konkrete Maßnahmen und Prioritäten vor, die auf dem nationalen Klimaschutzprogramm 2030, dem europäischen Rahmen und dem internationalen Regelwerk (Pariser Abkommen, COP 25 in Madrid) aufsetzen:

1. Klimaschutzleistungen der Land- und Forstwirtschaft anrechnen!

Im Rahmen der gesetzlichen Verankerung von Treibhausgasreduktionszielen müssen die von der Land- und Forstwirtschaft erbrachten Klimaschutzleistungen auch dem Sektor angerechnet werden. Dazu gehört zum einen, die in der EU-Verordnung zur Lastenteilung sowie der LULUCF-Verordnung vorgesehene Anrechenbarkeit von Treibhausgasen in Höhe von bis zu 22,3 Mio. t CO_{2äq.} aus dem Bereich Landnutzung und Forstwirtschaft auf die Treibhausgasminderungsziele in Deutschland umzusetzen und dem Sektor Landwirtschaft gutzuschreiben.

Zum anderen besteht bei der Anrechnung der Klimaschutzleistung von Bioenergie ein Ungleichgewicht, da Emissionen aus der Rohstoffproduktion für Bioenergie der Landwirtschaft angelastet werden, die Treibhausgasvermeidung jedoch dem Verkehrs-, Wärme- oder Strombereich gutgeschrieben wird. Die Treibhausgaseinsparungen durch Bioenergie aus der Landwirtschaft muss zumindest anteilig in der Landwirtschaft angerechnet werden (Korrekturmechanismus). Ansonsten besteht die Gefahr, dass durch sektorale Klimaschutzziele Anreize für Treibhausgaseinsparungen für andere Sektoren verhindert werden.

2. Erneuerbare Bioenergie im Emissionshandel befreien!

Der DBV unterstützt grundsätzlich eine CO₂-Bepreisung für fossile Kraft- und Brennstoffe als Instrument für eine bessere wirtschaftliche Vorzüglichkeit von nachwachsenden Rohstoffen. Wenn das Emissionshandelssystem seinen Lenkungszweck erfüllen soll, müssen erneuerbare Energieträger und einschließlich der Bioenergie jedoch durchgängig befreit sein. Europäische und internationale Regeln für Emissionshandelssysteme sehen für die Bioenergie einen Emissionsfaktor von Null vor. Daher sind Energieträger aus Biomasse entweder vollständig vom BEHG zu befreien oder mit dem Emissionsfaktor Null zu bewerten.

3. Biokraftstoffe und erneuerbare Antriebe fördern!

Für mehr Klimaschutz im Verkehrssektor insgesamt sollte die bestehende Treibhausgasmin-
derungsverpflichtung konsequent von 6 Prozent in 2020 auf mindestens 16 Prozent in 2030
angehoben werden. Dies ist notwendig, um die europäischen Ziele der Erneuerbare Energien
Richtlinie zu erreichen. Die energetischen Emissionen in der Landwirtschaft betragen rund 6 Mio. t
CO₂, wovon knapp 66% auf den Dieseleinsatz entfallen. Aufgrund der benötigten
Arbeitsleistungen in der Land- und Forstwirtschaft wird der Sektor weiterhin auf Energieträger mit
hoher Energiedichte angewiesen sein. Biokraftstoffe wie Biodiesel, Pflanzenöl oder Methan
können die benötigte Arbeitsleistung klimaschonend bereitstellen und werden in der
Treibhausgasbilanz mit Null angerechnet. Ihr Einsatz sollte deshalb gefördert und in die
Klimaschutzmaßnahme der Bundesregierung für den Energieeinsatz in der Landwirtschaft
aufgenommen werden.

4. Landwirte mit Humusaufbau zum aktiven Klimaschützer machen!

Böden stellen weltweit nach den Ozeanen die zweitgrößten CO₂-Speicher dar. Durch
Humusaufbau in Böden kann der Atmosphäre aktiv CO₂ entzogen und so der Klimawandel
abgebremst werden. Für die Erreichung von Treibhausgasneutralität, wie sie im Pariser
Klimaabkommen, von der EU und von Deutschland langfristig angestrebt wird, ist der Entzug von
CO₂ durch Treibhausgasenken integraler Bestandteil. Diese Klimaschutzleistung gilt es
auszubauen und zu honorieren. Dafür muss ein verlässliches Monitoring etabliert, geeignete
(marktbasierte) Förderinstrumente geschaffen und langfristige Finanzierung gesichert werden.

5. Güllevergärung: Win-Win-Situation für Klimaschutz und erneuerbare Energien!

Die Vergärung von Wirtschaftsdüngern wie Gülle und Mist in Biogasanlagen bedeutet für den
Klimaschutz einen doppelten Nutzen: Zum einen wird aus den Wirtschaftsdüngern emittiertes
Methan aufgefangen und verbrannt und zum anderen werden mit der so gewonnenen
erneuerbaren Energie fossile Energieträger ersetzt. Damit stellt der Ausbau der Güllevergärung
eine Win-Win-Situation für mehr Klimaschutz und den Ausbau erneuerbarer Energien dar. Das
wichtigste Instrument, um die Güllevergärung weiter auszubauen und einen Rückbau der
bestehenden Gülleanlagen zu verhindern, ist die Vergütung nach dem Erneuerbare-Energien-
Gesetz (EEG). Hier muss vor allem die Sondervergütungskategorie weiterentwickelt und insbesondere
auch auf Anlagen ausgedehnt werden, deren EEG-Vergütungszeitraum ausläuft. Weiterhin ist es
sinnvoll, die Gebotshöchstwerte im Ausschreibungsverfahren anzuheben und ergänzende
Instrumente abseits des EEG zu erproben, z.B. Finanzhilfen aus der Klima- oder Umweltpolitik.

6. Besonderheit von Methanemissionen berücksichtigen!

Die langfristigen Treibhausgasreduktionsziele der Bundesregierung müssen die unterschiedlichen
Temperaturwirkungen der Treibhausgase berücksichtigen. Während sich CO₂ in der Atmosphäre
anreichert und so dauerhaft den Strahlungsantrieb und damit die Temperatur erhöht, stellt
Methan ein kurzlebigeres Treibhausgas dar, das mit einer Halbwertszeit von rund 12 Jahren zu CO₂

und Wasser zerfällt. Bei biogenem Methan, wie es Wiederkäuer bei der Verdauung ausstoßen, bedeutet dies, dass kein zusätzliches CO₂ der Atmosphäre und damit kein Temperatureffekt hinzugefügt wird, da das CO₂ zuvor von den Futterpflanzen aufgenommen wurde. Dies stellt einen Unterschied zu fossilem Methan, z.B. aus Erdgas, dar.

Die Besonderheit von Methan als kurzlebigen Treibhausgas bedeutet, dass eine neue Methanquelle zwar einen sehr starken Effekt auf den Strahlungsantrieb und damit die Temperatur, aber ein etwa gleichbleibender Methanaustritt keinen zusätzlichen Temperatureffekt mehr verursacht. Eine starke Reduzierung der biogenen Methanemissionen pro Jahr sorgt dafür, dass die Methankonzentration in der Atmosphäre sinkt und damit ein Abkühlungseffekt eintritt. Dies ist gleichbedeutend mit dem Entzug von CO₂ aus der Atmosphäre (negative Emissionen) und muss sowohl bei der Klimawirkung von Lebensmitteln als auch bei den langfristigen Treibhausgasreduktionszielen berücksichtigt werden.

7. Klarheit schaffen bei Tierwohl und Emissionen!

Landwirte mit Tierhaltung stehen bei Investitionsentscheidungen häufig vor der Frage, ob in eine Reduktion der Emissionen oder ein Mehr an Tierwohl investiert werden soll. Beide von der Gesellschaft gewünschte Forderungen stehen oft im Konflikt und gilt es in Einklang zu bringen. Dafür ist es nötig, langfristig verlässliche politische Rahmenbedingungen zu schaffen, Emissionsdaten von Tierwohlmaßnahmen zu erfassen und schließlich Konzepte, die ein Mehr an Tierwohl und Emissionsschutz erfolgreich in Einklang bringen, zu erforschen und auszubauen.